der Staat die Anstalt übernehmen könnte als Vorseminar zum Haushaltungslehrerinnenseminar, dann wäre der Fortbestand der Anstalt und auch Leiterin und Lehrerinnen im staatlichen Dienst gesichert.

Es ist nun noch eine Abteilung, deren Angehörigen bezw. deren Notlage der Verein nicht gerecht werden konnte. Es ist die Abteilung III: Krankenpflege. Aus kleinen Anfängen heraus ist die badische Rote-Kreuz-Schwesternschaft auf eine Höhe gekommen, die sich von keiner anderen Schwesternschaft in bezug auf Leistungsfähigkeit, Wissen und idealer Auffassung ihres Berufes übertreffen läßt. In langen Friedensjahren und in der schweren Kriegszeit haben unsere Schwestern — und ich darf hier auch die katholischen Ordensschwestern u. die Diakonissen mit einschließen — in rührender, bewunderungswürdiger und selbstloser Ausdauer und Hingabe eine Summe von Hilfsbereitschaft vollbracht, die sie ohne unendliches Gottvertrauen und Nächstenliebe nicht hätten leisten können. Wie hier schon früher gesagt worden ist, arbeiten die Schwestern mit ungeheurer Aufbietung von Kraft und Barmherzigkeit. Sie kennen keinen Achtstundentag und sie wollen ihn auch nicht, und bei ihrer schweren aufopfernden Arbeit haben sie oft noch ungenügende Verpflegung. Und wie steht es mit der Entlohnung? Wenn man die barmherzigen Schwestern fragt und auch die Diakonissen: sie arbeiten um den Gotteslohn. Sie bekommen ein kleines Taschengeld vom Mutterhaus, aber sie bekommen außer freier Verpflegung auch vollständige Bekleidung. Anders die badischen Rote-Kreuz-Schwestern. Diese bekommen in der Anstalt, in der sie arbeiten, freie Verpflegung und einen Gehalt vom Mutterhaus. Die Anstalten, die Schwestern beschäftigen, geben den Gehalt dafür ans Mutterhaus, nicht an die Schwestern selbst. Die Schülerinnen bekommen bei 1½ Jahren Lehrzeit die ersten drei Monate keine Bezahlung, dann monatlich 80 M., die letzten drei Monate 100 M. als Taschengeld und Kleidergeld zusammen. Der Höchstgehalt der Schwestern, also wieder Taschengeld und Kleidergeld zusammen, beträgt monatlich 320 M. (Unruhe — Glocke des Präsidenten).

Präsident Wittemann (unterbrechend):

Ich bitte, die schuldige Rücksicht auf die Sprecherin auch darin zu bekunden, daß wir uns etwas leiser unterhalten, damit die Ausführungen der Frau Abgeordneten auch hörbar sind, zwar hörbar sind bis zum Tische des Präsidenten.

Abg. Frau Straub (fortfahrend):

In dieser Beziehung sind unsere barmherzigen Schwestern mit ihrem kleinen Taschengeld von 200 M. jährlich fast noch besser gestellt, da das Mutterhaus, während die Verpflegung von den Krankenhäusern aus geschieht wie bei allen Schwestern, für die Bekleidung und die anderen Bedürfnisse voll aufkommt. Wenn man nun rechnet, was eine Schwester allein schon an Schuhen verbraucht bei ihrer Arbeit, bei dem ständigen hin und her und treppauf und treppab, da geht der Monatsgehalt schon fast allein darauf bei der heutigen Teuerung.

Wenn nun auch die Schwestern ihren Beruf nicht des Erwerbs wegen ausüben und ausüben wollen, sondern aus Nächstenliebe, so haben sie doch selbstverständlich Anspruch auf einen auskömmlichen Lebensunterhalt. Es ist vielleicht auch Aufgabe der Gemeinden, die verpflichtet sind, die Kranken ihrer Städte zu versorgen, auch für eine Besserstellung des Pflegepersonals bedacht zu sein. Aber der Staat hat für seine Anstalten gewiß auch die gleiche Verpflichtung. Da nun der Badische Frauenverein, der die Rote-Kreuz-Schwestern ausbildet und als Organisation umfaßt, einfach mit seinen Mitteln nicht mehr in der Lage ist, sie wirtschaftlich so zu stellen, daß sie gesichert sind, so ist der Verein und mit ihm die Schwestern selbst auf einen Zuschuß vom Staat angewiesen. Insbesondere für ihre Zukunft, wenn sie dienstunfähig werden, sind die Schwestern sehr besorgt. Sie bezahlen wohl einen Beitrag in ihren Pensionsfonds, aber dieser kann der jetzigen Teuerung nicht mehr nachkommen, und die erheblichen Beiträge, die die Großherzogin Luise und andere Fürstlichkeiten früher spenden konnten, bleiben eben jetzt auch aus. Deshalb möchte ich die Regierung auch an diesen Pensionsfonds erinnern.

Es ist vom Badischen Frauenverein an die Regierung eine Eingabe um einen Zuschuß gemacht und dabei auch eine Übersicht gegeben worden, welche Vereine und welche Verbände die Hauptkassenverwaltung überhaupt vereinigt; es sind folgende: Badischer Frauenverein, Badischer Landesverein vom Roten Kreuz, Zentralkasse für Vertriebene aus Elsaß-Lothringen und Polen, Badischer Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge mit dem Kinderkrankenhaus in Karlsruhe, Badischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose, 3 dem Verwaltungshof unterstehende Landesstiftungen. Und diesen Verbänden unterstehen: 3 Krankenanstalten, 3 Erholungsheime für Schwestern, Frauen und Kinder, 4 Heime für alleinstehende Frauen, Schwestern, Geschäftsgehilfinnen, Arbeiterinnen, 3 Seminare für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, 12 Koch-, Haushaltungs-, Frauenarbeits-, Kinderpflegerinnen- und dergl. Schulen, 2 Fürsorgeerziehungsanstalten, 4 Volksküchen und 1 Milchküche. Die Unterstützung all dieser Anstalten ist gewiß als Landesaufgabe anzusehen, und ich bitte, den erbetenen Zuschuß ungekürzt zu bewilligen, schon allein aus der Rücksicht, daß die gegenwärtige Teuerung nicht bloß jeden einzelnen von uns, sondern auch den Badischen Frauenverein, wie auch andere charitative Einrichtungen, mit voller Wucht trifft. Hier heißt es: nicht bloß die gegenwärtigen Einrichtungen erhalten, sondern der schweren Gefahr vorbeugen, daß der Badische Frauenverein gezwungen ist, seine Einrichtungen aus Mangel an Mitteln abzubauen in einem Augenblick, in dem die Nöte, für die er sorgen will, von Tag zu Tag höher steigen (Beifall).

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.):

Es liegen bezüglich des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte jetzt drei Anträge vor, nämlich zwei Anträge, die sich auf das Materielle beziehen, und ein Antrag, der sich auf die formelle Behandlung bezieht. Die beiden materiellen Anträge stehen auf Nr. 64 und 64a. Der Antrag 64, der vom Zentrum eingereicht worden ist, zerfällt in zwei Teile, nämlich in den Teil a, der lediglich die Mitteilung statistischen Materials von seiten des Ministeriums des Innern beantragt, und die Abteilung b, die eine Hinaufsetzung der Versicherungssumme wünscht in einem Gesetzentwurf, den die Regierung alsbald ausarbeiten und dem Landtag vorlegen soll. Und dann kommt der Antrag 64a, das ist der Antrag Freudenberg und Gen., der die Umwandlung des Prämiensystems in das Umlageverfahren beantragt, und bezüglich dieses letzteren Antrags ist, wie mir gesagt worden ist, ein neuer Antrag gestellt worden, diesen Antrag an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zu überweisen, während ein solcher Antrag bezüglich des Antrags Nr. 64 bis jetzt nicht gestellt ist. Nun bin ich der Meinung, man kann den Antrag auf Nr. 64 unter b, betreffend die Hinaufsetzung der Versicherungssumme und die Frage der Umwandlung aus dem Prä-